

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 1. Juli

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Pfarrstellengesetz (S. 199) — Verwaltungsausbildungsgesetz (S. 202) — Rechtsverordnung zum Verwaltungsausbildungsgesetz (S. 203) — Siegelgesetz (S. 203) — Rechtsverordnung über das Siegelwesen (S. 204)

II. Bekanntmachungen

Satzung des KK Alt-Hamburg betreffend die Hauptkirchengemeinden (S. 206) — Finanzsatzung des KK Alt-Hamburg (S. 208) — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den KG Friedrichstadt und Süderstapel (S. 210) — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen der Dom- und der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck (S. 211) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Osdorf (S. 211) — Vorläufige Ordnung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der NEK (S. 211) — Richtsätze für die Vergütung nebenberufl. Kirchenmusiker (S. 212) — Pastorkolleg (S. 213) — „Gesänge zur Bestattung (S. 213) — Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1977 (S. 214) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 218) — Stellenausschreibungen (S. 220)

III. Personalien (S. 220)

### Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

#### Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) vom 28. Mai 1978

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen

§ 1

(1) Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden Pfarrstellen nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 errichtet, aufgehoben und verändert.

(2) Als Veränderung einer Pfarrstelle gelten wesentliche Änderungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Aufgaben, die mit der Pfarrstelle verbunden sind. Als Veränderung gilt nicht die Änderung von Pfarrbezirken innerhalb einer Kirchengemeinde.

§ 2

(1) Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluß der Kirchenkreissynode errichtet.

(2) Pfarrstellen für Kirchengemeinden können durch Beschluß der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchengemeinde anderweitig ausreichend gesichert ist. Vor der Beschlußfassung ist der Kirchenvorstand zu hören.

(3) Für die Veränderung einer Pfarrstelle gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

(1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden durch Beschluß der Kirchenkreissynode errichtet.

(2) Pfarrstellen für Kirchenkreise können durch Beschluß der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig wahrgenommen werden sollen oder wegfallen.

(3) Für die Veränderungen einer Pfarrstelle für einen Kirchenkreis gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Pfarrstellen eines Kirchenkreisverbandes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kirchenkreissynode die Verbandsvertretung tritt.

§ 4

(1) Vor der Beschlußfassung nach den §§ 2 und 3 ist eine Stellungnahme des zuständigen Bischofs einzuholen.

(2) Beschlüsse nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

## § 5

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche beschließt die Synode im Rahmen des Stellenplans.

(2) Über die Veränderung dieser Pfarrstellen beschließt die Kirchenleitung.

## § 6

(1) Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen ist durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Veränderung von Pfarrstellen ist dem Nordelbischen Kirchenamt zur Veröffentlichung mitzuteilen.

## II.

## Besetzung von Pfarrstellen

## A. Allgemeine Vorschriften

## § 7

Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung besetzt; neuerrichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch Ernennung besetzt. Pfarrstellen für Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden durch Berufung besetzt.

## § 8

(1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden auf längstens zehn Jahre durch den Kirchenkreisvorstand besetzt. Sie können nach Ablauf der Besetzungszeit für jeweils einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber besetzt bleiben, wenn der Kirchenkreisvorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Der Kirchenkreisvorstand hört zuvor den Bischof.

(2) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuß tritt.

## § 9

Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden auf längstens zehn Jahre durch die Kirchenleitung besetzt. Sie können nach Ablauf der Besetzungszeit für jeweils einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber besetzt bleiben, wenn die Kirchenleitung dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt. Die Kirchenleitung hört zuvor die dafür zuständige Stelle des gesamtkirchlichen Dienstes.

## § 10

Zu besetzende Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche amtlich auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 11

Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des zuständigen Bischofs die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend aussetzen, wenn dieses Interesse eines Kräfteausgleichs in der Nordelbischen Kirche dringend erforderlich

ist und die Aufgaben der Pfarrstelle vorübergehend anderweitig wahrgenommen werden können. Die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, ist vorher zu hören.

## § 12

(1) Bewerbungen sind an die für die Besetzung zuständige Stelle zu richten. Diese unterrichtet das Nordelbische Kirchenamt über die eingegangenen Bewerbungen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt prüft die Anstellungsfähigkeit der Bewerber, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen.

## B. Besetzung durch Wahl

## § 13

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen und liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann ein Wahlausschuß gebildet werden, der dem Kirchenvorstand mindestens zwei Bewerber zur Wahl vorschlägt.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus

- a) dem Propst,
- b) einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes,
- c) drei vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Insgesamt sollen dem Ausschuß zwei Theologen, zwei Nichttheologen und ein hauptamtlicher Mitarbeiter angehören.

## § 14

Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen und ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann die Stelle erneut ausgeschrieben werden.

## § 15

Die Ausschreibung einer Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes unterbleiben, wenn sich der Kirchenvorstand in Anwesenheit des Popstes mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder für einen Pastor entscheidet. Mit diesem Beschluß des Kirchenvorstandes gilt die Wahl als vollzogen.

## § 16

Die Bewerber stellen sich dem Kirchenvorstand in geeigneter Weise vor und haben einen Gemeindegottesdienst mit Predigt in der vom Kirchenvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge zu halten. Der Predigttext bestimmt sich nach der Ordnung der Predigttexte.

## § 17

(1) Die Wahl wird vom Kirchenvorstand in Anwesenheit des Propstes in der auf die letzte Vorstellungspredigt folgenden Woche, frühestens jedoch am darauffolgenden Tag, durchgeführt. Der Propst gibt vor der Wahlhandlung seine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerbern ab.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(3) Gewählt ist der Bewerber, für den mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes gestimmt hat. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt; dabei ist zwischen den beiden Bewerbern zu wählen, die im ersten Wahlgang die höch-

sten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist der Bewerber, für den mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gestimmt hat. Kommt auch diese Mehrheit nicht zustande, so ist die Stelle erneut auszuschreiben.

#### § 18

(1) Das Ergebnis der Wahl ist an dem dem Wahltag folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Gegen die Wahl kann jedes nach § 5 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch kann nur auf folgende Gründe gestützt werden:

- a) geistige oder körperliche Unfähigkeit des Gewählten,
- b) ernste Bedenken wegen der Lehre oder des Verhaltens des Gewählten,
- c) Verstoß gegen Rechtsvorschriften über das Wahlverfahren,
- d) Mangel der Anstellungsfähigkeit des Gewählten,
- e) Einwirken des Gewählten auf seine Wahl durch unwürdige Mittel.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchenvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt die Niederschrift über die Wahl. Sind Einsprüche erhoben worden, so werden sie mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes auf dem Dienstwege eingereicht. Über Einsprüche entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) die Kirchenleitung, in den Fällen der Buchstaben c) bis e) das Nordelbische Kirchenamt.

#### § 19

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Bischof. Sie darf nur aus den in § 18 Absatz 2 genannten Gründen versagt werden. Vor der Versagung der Bestätigung hat der Bischof die Kirchenleitung zu hören.

### C. Besetzung durch Ernennung

#### § 20

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so hört der zuständige Bischof vor seiner Entscheidung den Kirchenkreisvorstand und den Propst über deren Vorschläge für die Besetzung der Pfarrstelle. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(2) Stimmt der Bischof keinem der Vorschläge des Kirchenkreisvorstandes oder des Propstes zu, so kann er die Ernennung nur im Einvernehmen mit der Kirchenleitung vorsehen.

#### § 21

(1) Der Name des für die Ernennung vorgesehenen Pastors ist an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Der Pastor hat einen bei der Abkündigung bekanntgebenden Gemeindegottesdienst mit Predigt zu halten.

(3) § 18 gilt entsprechend.

#### § 22

Die Ernennung wird durch den Bischof nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes vorgenommen.

### D. Ausscheiden aus einer Pfarrstelle

#### § 23

(1) Pastoren scheidern aus ihrer Pfarrstelle aus,

- a) wenn die Besetzungszeit abgelaufen ist und nicht ein Beschluß nach den §§ 8 oder 9 gefaßt worden ist,
- b) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Das Ausscheiden aus der Pfarrstelle kann bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange der Kirchengemeinde oder eines sonstigen Aufgabenbereichs des Pfarrstelleninhabers dies erforderlich machen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände, bei Pfarrstellen für gesamt-kirchliche Dienste in der Nordelbischen Kirche der für die Besetzung zuständigen Stellen.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Propstes scheidet der Pfarrstelleninhaber auch aus der bisherigen Pfarrstelle aus, wenn diese auch weiterhin mit dem Amt des Propstes verbunden werden soll.

(4) Der Pastor wird in den Wartestand versetzt, wenn ein zeitgleicher Übergang in eine andere Pfarrstelle oder eine vorübergehende Beschäftigung durch einen anderen Dienstauftrag nicht erfolgt.

(5) Der Pastor wird in den Ruhestand versetzt, wenn seine Wiederverwendung in einer Pfarrstelle nach Ablauf von fünf Jahren nicht erfolgt ist; ihm kann ein Dienstauftrag erteilt werden.

### E. Andere Besetzungsregelungen

#### § 24

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann eine Pfarrstelle mit dem Amt des Propstes verbinden. Die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, ist vorher zu hören. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Besetzung einer mit dem Amt des Propstes verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl des Propstes in sein Amt als vollzogen.

#### § 25

Die Besetzung von Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach den für diese geltenden Bestimmungen oder nach dem Herkommen. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Bischof nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes.

### F. Einführung in das Amt

#### § 26

(1) Pastoren für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch den Propst unter Überreichung der vom Bischof unterzeichneten Berufungsurkunde in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Pastoren für gesamt-kirchliche Dienste sowie für Personal- und Anstaltsgemeinden werden durch den zuständigen Bischof oder einen Beauftragten unter Überreichung der Berufungsurkunde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(3) Die Besetzung gilt mit der Einführung als abgeschlossen.

## G. Vakanzverwaltung

## § 27

(1) Wird eine Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis oder einen Kirchenkreisverband frei, so kann der Propst einen oder mehrere Vakanzverwalter bestellen. An Stelle eines im aktiven Dienst stehenden Pastors kann auch ein Pastor im Ruhestand bestellt werden.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt erläßt Verwaltungsvorschriften über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten.

## III.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 28

Für Pröpste, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, gilt die Pfarrstelle, die sie zu diesem Zeitpunkt innehaben, als mit dem Amt des Propstes verbunden.

## § 29

(1) Soweit Patronatsrechte bestehen, werden sie nach den Absätzen 2 bis 5 ausgeübt.

(2) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Fall einer Pfarrwahl an deren Stelle die Ernennung durch den zuständigen Bischof nach Anhörung des Kirchenpatrons tritt.

(3) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht, einen Pastor zwecks Ernennung durch den Bischof zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Fall einer Ernennung die Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenpatrons durch Wahl nach diesem Kirchengesetz besetzt wird.

(4) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Bischof.

(5) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sind die §§ 12, 14 und 15 anzuwenden. Im Falle der Präsentation nach Absatz 3 und der Berufung nach Absatz 4 ist § 12 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind jeweils dem Kirchenpatron bekanntzugeben.

## § 30

(1) Die §§ 8 und 9 sind auf Pfarrstellen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt sind, nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzuwenden. Eine bis dahin gelaufene Besetzungszeit wird auf die Besetzungszeit nach den §§ 8 und 9 angerechnet.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes laufenden Besetzungsverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

## § 31

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Mai 1978 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Juni 1978

Die Kirchenleitung  
gez. Dr. Fr. H ü b n e r  
(Bischof)

KL.-Nr. 799/78

**Kirchengesetz  
über die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn  
des gehobenen Verwaltungsdienstes und der  
Verwaltungsangestellten in der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
(Verwaltungsausbildungsgesetz)  
vom 28. Mai 1978**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

- Ausbildung und Prüfung der Kircheninspektoranwärter
1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärter) in der Nordelbischen Kirche zu regeln.
  2. Als Kircheninspektoranwärter kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Vorschriften für die Ernennung zum Kirchenbeamten erfüllt.

## § 2

- Ausbildung und Prüfung von Verwaltungsangestellten
1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berufsausbildung von Verwaltungsangestellten bei kirchlichen Dienststellen im Bereich der Nordelbischen Kirche zu regeln.
  2. Als Berufsordnungsmittel kann die Kirchenleitung bis zum Inkrafttreten einer staatlichen Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsangestellten einheitlich ein nach § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fortgeltendes Ordnungsmittel für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter im kirchlichen Dienst (Ev.-Luth. Kirche)“ festlegen.
  3. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bei Inkrafttreten einer nach § 25 Abs. 1 BBiG erlassenen staatlichen Ausbildungsordnung diese einheitlich für den Nordelbischen Bereich zu übernehmen.

## § 3

Zuständige Stelle für die Berufsbildung

Die Kirchenleitung bestimmt für die Berufsausbildung der Verwaltungsangestellten im Bereich der Nordelbischen Kirche die zuständige Stelle im Sinne des BBiG.

## § 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die den Gegen-

stand dieses Gesetzes bisher geregelt haben oder ihm entgegenstehen, außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Mai 1978 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. Juni 1978

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. H ü b n e r  
Bischof

Kl.-Nr.: 841/78

### Rechtsverordnung

#### über die Ausbildung der Verwaltungsangestellten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

vom 20. Juni 1978

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und der Verwaltungsangestellten in der Nordelbischen Kirche (Verwaltungsausbildungsgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVBl. S. 202) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

Die Ausbildung der Verwaltungsangestellten im Bereich der Nordelbischen Kirche soll nur in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen, solange das jeweilige Ausbildungsberufsbild kirchlichen Belangen hinreichend Rechnung trägt.

#### § 2

Bis zum Inkrafttreten einer nach § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) erlassenen staatlichen Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten gilt für die Berufsausbildung der Verwaltungsangestellten in der Nordelbischen Kirche einheitlich die gemäß § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes fortgeltende „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Verwaltungslehrlinge in kirchlichen Gemeindeverwaltungen und Rentämtern vom 13. 9. 1947“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchliches Amtsblatt S. 56) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit sie den Grundsätzen des Berufsbildungsgesetzes nicht widerspricht.

#### § 3

Mit Inkrafttreten einer staatlichen Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten tritt diese an die Stelle der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers.

#### § 4

Berufsausbildungsverhältnisse, denen die in § 2 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers zugrunde gelegt ist, sind den Bestimmungen der staatlichen Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten anzupassen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist oder allgemein bestimmt wird.

#### § 5

Die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begründeten Berufsausbildungsverhältnisse bleiben, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen, unberührt.

#### § 6

Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist das Nordelbische Kirchenamt.

#### § 7

1. Soweit nach dem Berufsbildungsgesetz mehrere zuständige Stellen bestimmte Aufgaben auf eine von ihnen übertragen können, wird das Nordelbische Kirchenamt ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
2. Das gleiche gilt, soweit mit staatlichen Stellen im Einzelfall Vereinbarungen hinsichtlich einer geordneten Durchführung der Berufsausbildung zu treffen sind.

#### § 8

Diese Rechtsverordnung gilt für alle kirchlichen Körperschaften sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen.

#### § 9

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die den Gegenstand dieser Rechtsverordnung bisher geregelt haben.

Kiel, den 29. Juni 1978

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. H ü b n e r  
Bischof

Kl.-Nr. 827/78

### Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz) Vom 28. Mai 1978

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Kirchensiegel

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

#### § 2

##### Siegelberechtigung

(1) Siegelberechtigt sind die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

(2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

## § 3

## Siegelberechtigung kraft Übertragung

(1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Organe, Ämter, Dienststellen und Werke übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.

(2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

(3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

## § 4

## Neuanfertigungen, Änderung und Vernichtung von Siegeln

(1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Soll ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt werden, so hat der Siegelberechtigte auch darüber zu entscheiden, ob das Kirchensiegel in Verwahrung zu nehmen oder zu vernichten ist. Der Beschluß über die Vernichtung bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

## § 5

## Siegelordnung

Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## § 6

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 28. Mai 1978 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 5. Juni 1978

Dr. Fr. H ü b n e r  
(Bischof)

KL-Nr. 747/78

—————

**Rechtsverordnung  
über das Siegelwesen  
(Siegelordnung)  
Vom 6. Juni 1978**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

## I. Rechtliche Grundbestimmungen

- § 1 Siegelführung
- § 2 Verwendung des Kirchensiegels
- § 3 Beweiskraft

## II. Gestaltung der Kirchensiegel

- § 4 Grundsatz
- § 5 Siegelbild

## § 6 Siegelumschrift

## § 7 Beizeichen

## § 8 Siegelform

## § 9 Siegelgröße

## § 10 Siegelabdruck

## § 11 Siegelfarben

## III. Neuanfertigung und Änderung

## § 12 Siegelentwurf

## § 13 Siegelanfertigung

## § 14 Abnahme

## § 15 Siegeländerung

## IV. Sicherungsvorschriften

## § 16 Aufbewahrung

## § 17 Siegelsammlung

## § 18 Abnutzung, Beschädigung

## § 19 Abhandenkommen

## § 20 Archivierung alter Siegel

## § 21 Bekanntmachung

## § 22 Inkrafttreten

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes über das Siegelwesen vom 28. Mai 1978 (GVObI. S. 203) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## I. Rechtliche Grundbestimmungen

## § 1

## Siegelführung

(1) die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt demjenigen, der nach der kirchlichen Ordnung den Siegelberechtigten vertritt.

(2) Sind für einen Siegelberechtigten mehrere Personen zur Führung des Kirchensiegels befugt, so führt jeder das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen (§ 7).

(3) Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

## § 2

## Verwendung des Kirchensiegels

(1) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, beigedrückt:

- a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) bei der Erteilung von Vollmachten,
- c) bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
- d) bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- e) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,
- f) in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.

## § 3

## Beweiskraft

(1) Durch das der Unterschrift begedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, daß die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.

(2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Kirchensiegels darüberhinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

## II. Gestaltung der Kirchensiegel

## § 4

## Grundsatz

Das Kirchensiegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.

## § 5

## Siegelbild

(1) Das Siegelbild soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen; es soll Überlieferungen weiterführen.

(2) Zulässige Bilder sind:

- a) der Namensheilige mit Attribut oder das Attribut allein,
- b) allgemeinchristliche Symbole,
- c) nur in besonderen Fällen das Kirchengebäude.

(3) Das Siegelbild muß klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein.

## § 6

## Siegelumschrift

(1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie läuft vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebogen und einzeilig um das Siegelbild, beim Farbsiegel als dunkle Schrift auf hellem Grund.

(2) Die Schrift soll würdig und der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepaßt sein.

## § 7

## Beizeichen

Als Beizeichen wird in den Fällen der §§ 1 Abs. 2 und 19 Abs. 2 zum Zweck der Unterscheidung ein unauffälliges Zeichen im Siegel eingefügt.

## § 8

## Siegelform

(1) Die Siegelform soll entsprechend der kirchlichen Überlieferung spitzoval sein. In begründeten Fällen kann ein Rundsiegel verwendet werden.

(2) Für einzelne Siegelberechtigte oder für Gruppen von Siegelberechtigten kann die Form einheitlich vorgeschrieben werden.

## § 9

## Siegelgröße

(1) Die Abmessungen betragen bei der spitzovalen Form

- a) für das Normalsiegel 30 : 40 mm,

- b) für das Kleinsiegel 21 : 28 mm.

(2) Die Abmessungen betragen bei der runden Form

- a) für das Normalsiegel 35 mm,
- b) für das Kleinsiegel 25 mm.

## § 10

## Siegelabdruck

(1) Der Siegelabdruck wird allgemein unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.

(2) Bei besonderen Anlässen wird der Siegelabdruck als Prägesiegel mit einem Prägstock oder als Wachs- oder Lackabdruck mit einem Petschaft hergestellt.

(3) Das Kleinsiegel ist nur zum Abdruck auf Formularen mit beschränktem Raum zu verwenden.

## § 11

## Siegel Farben

(1) Für das Normal- und Kleinsiegel soll in der Regel schwarze Farbe benutzt werden. Eine Änderung der Siegel Farbe in kurzen Zeitabständen sollte unterbleiben.

(2) Für das Prägesiegel soll eine weiße Oblate benutzt werden.

## III. Neuanfertigung und Änderung

## § 12

## Siegelentwurf

(1) Zum Zweck der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte einen auf dem Gebiet der Grafik und der Siegelkunde erfahrenen Künstler mit der Herstellung des Siegelentwurfs.

(2) Der Künstler fertigt für den Siegelberechtigten einen Entwurf und eine Reproduktion in Siegelgröße an.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Siegelwesen vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 203) soll eine vom Nordelbischen Kirchenamt zu bildende Siegelkommission gutachtlich gehört werden.

(4) Nach Annahme und kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Entwurfs wird der Künstler mit der Reinzeichnung des Entwurfs beauftragt.

## § 13

## Siegelanfertigung

(1) Die Anfertigung des Siegels nach dem genehmigten Entwurf ist einem Fachbetrieb zu übertragen. Der Künstler soll die Herstellung des Siegels in angemessener Weise überwachen.

(2) Das Siegel soll aus Metall oder einem gleichwertigen Material gefertigt werden. Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel hergestellt werden, unbeschadet der Bestimmung in § 1 Abs. 2.

## § 14

## Abnahme

Nach der Fertigstellung des Siegels ist zu prüfen, ob das Siegel mit dem genehmigten Entwurf übereinstimmt und einwandfrei hergestellt ist. Durch Beschluß des Siegelberechtigten wird das Siegel sodann abgenommen und für den Gebrauch durch den Siegelführenden freigegeben.

## § 15

## Siegeländerung

(1) Das Nordelbische Kirchenamt kann den Siegelberechtigten auffordern, die Änderung eines Kirchensiegels herbeizuführen, soweit das Siegel den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht. Kommt der Siegelberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung nicht nach, kann das Nordelbische Kirchenamt das Siegel außer Geltung setzen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung im Gebrauch befindlichen Siegel können weitergeführt werden, soweit nicht § 18 Anwendung findet oder soweit Siegelbild oder Siegelumschrift der amtlichen Bezeichnung des Siegelberechtigten nicht widersprechen.

(3) Für die Änderung eines Kirchensiegels gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 12 ff. entsprechend.

## IV. Sicherungsvorschriften

## § 16

## Aufbewahrung

(1) Jedes Kirchensiegel ist zu inventarisieren. Dabei sind das Datum der Einführung des Siegels und die Namen der Siegelführenden anzugeben. Das Kirchensiegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

(2) Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.

## § 17

## Siegelsammlung

Das Archiv der Nordelbischen Kirche führt eine Sammlung der Abdrücke aller in ihrem Bereich im Gebrauch befindlichen Kirchensiegel (Siegelkartei). Für jedes Siegel ist anzugeben:

- a) eine kurzgefaßte Siegelbeschreibung,
- b) der Künstler (Grafiker), der das Siegel entworfen hat,
- c) das Datum der Einführung,
- d) etwa genehmigte Beizeichen.

## § 18

## Abnutzung, Beschädigung

Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, muß der Siegelberechtigte außer Gebrauch setzen. § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 19

## Abhandenkommen

(1) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen. Dieses setzt das abhanden gekommene Siegel außer Geltung.

(2) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, so muß es ein besonderes Beizeichen erhalten.

## § 20

## Archivierung alter Siegel

Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt, so entscheidet der Siegelberechtigte darüber, ob dieses Siegel in das Archiv zu nehmen, der Siegelsammlung der Nordelbischen Kirche zuzuführen oder zu vernichten ist.

## § 21

## Bekanntmachung

Die genehmigten Kirchensiegel werden durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntgegeben. Das gleiche gilt, wenn ein Kirchensiegel außer Geltung gesetzt wird.

## § 22

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Siegelvorschriften außer Kraft.

Kiel, den 12. Juni 1978

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner  
Bischof

KL-Nr. 786/78

## Bekanntmachungen

## Satzung

des Kirchenkreises Alt-Hamburg betreffend die Hauptkirchengemeinden gemäß § 4 und 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976

Kiel, den 29. Juni 1978

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 9. März 1978 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Stiller

Az.: 84101 — V III

\*

## Satzung

des Kirchenkreises Alt-Hamburg betreffend die Hauptkirchengemeinden gemäß § 4 und 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976

vom 9. März 1978

## Abschnitt I

## § 1

Die Kirchen der Gemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis heißen ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen.

## § 2

Der Dienst der Gemeinden an diesen Hauptkirchen gilt in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft in besonderer Weise der Großstadt.

## § 3

An den Hauptkirchen — mit Ausnahme von St. Michaelis als Predigtstätte des Bischofs für den Sprengel Hamburg — besteht das Amt des Hauptpastors. § 4 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt unberührt.

## § 4

Die Hauptpastoren haben die Aufgabe, den Dienst der Verkündigung über die Arbeit in ihrer Gemeinde und über deren Grenzen hinaus unter gesamtstädtischen Aspekten wahrzunehmen. Sie sind in besonderer Weise zur theologischen Reflexion des öffentlichen Lebens, der Sorgen und Nöte einer Großstadtgemeinschaft und der kirchlichen Probleme der ganzen Stadt verpflichtet. Sie nehmen sich in besonderer Weise der wissenschaftlich-theologischen Arbeit an und stehen für die theologische Ausbildung und Weiterbildung bereit.

## § 5

(1) Die Hauptpastoren werden durch einen Wahlausschuß gewählt. Dieser besteht aus

- dem Bischof für den Sprengel Hamburg,
- sieben Mitgliedern des jeweiligen Kirchenvorstands,
- einem Mitglied des Vorstandes der Konferenz der Hamburger Kirchenkreise,
- dem Propst des Kirchenkreisbezirks Mitte,
- vier weiteren Mitgliedern des Kirchenkreisvorstands und
- den Hauptpastoren.

(2) Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Bischof, der nach Anhörung des Pröpstekonvents im Sprengel Hamburg eine Kandidatenliste aufstellt. Vor der Wahl beschließt der Wahlausschuß den Wahlaufsatz, der bis zu drei Kandidaten enthalten kann. Der Wahlausschuß ist dabei an die Kandidatenliste des Bischofs nicht gebunden.

(3) Über den Wahlaufsatz und die Wahl beschließt der Wahlausschuß mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Wahlausschuß wählt durch Stimmzettel. Falls bei dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, wird über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abgestimmt. Wenn wegen Gleichheit der Stimmenzahl mehrere für die Stichwahl in Frage kommen, ist zunächst durch Abstimmung über diese der Aufsatz bis auf zwei zu verkleinern. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern eine wiederholte Abstimmung kein anderes Ergebnis hat, das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

## § 6

Der Bischof für den Sprengel Hamburg soll bei den besonderen Aufgaben der Hauptkirchengemeinde seiner Predigtstätte im Kirchenvorstand mitwirken.

## § 7

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Dienste der Hauptkirchengemeinden wirken ihre Kirchenvorstände durch die dafür vorgesehenen Mitglieder im Kollegium der Oberalten und im Hauptkirchenkollegium zusammen.

## § 8

Die Zusammensetzung des Hauptkirchenkollegiums und seine Aufgaben werden zwischen den Hauptkirchengemeinden durch Vertrag geregelt, der der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf (Artikel 58 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche).

**Abschnitt II**

## § 9

Ausscheidende Gemeindeälteste (Oberalte) der Kirchenvorstände der Hauptkirchen St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis werden durch Nachwahl ersetzt.

## § 10

Zum Gemeindeältesten wählbar sind die Mitglieder des Kirchenvorstands mit Ausnahme der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter der jeweiligen Hauptkirchengemeinde.

## § 11

Die Gemeindeältesten bleiben Kirchenvorsteher im Sinne der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und gehören dem Kirchenvorstand als Gemeindeälteste längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres an. Für ihr Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12

Für jede Hauptkirche können höchstens drei Gemeindeälteste gewählt werden.

## § 13

Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen erfüllen als Oberaltenkollegium die diesem nach Herkommen zustehenden Aufgaben.

## § 14

Die Gemeindeältesten werden aufgrund eines Wahlaufsatzes gewählt. Zur Bildung dieses Wahlaufsatzes wird ein Wahlausschuß gebildet, dem von der Hauptkirchengemeinde der Hauptpastor und zwei Kirchenvorsteher und vom Vorstand der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist mit Oberalten-Stift und Marien-Magdalenen-Kloster der Präses und zwei Oberalte angehören. Der Wahlaufsatz ist beschränkt auf Mitglieder des Kirchenvorstands der betroffenen Hauptkirchengemeinde. Er wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen.

## § 15

Die Wahl vollzieht der Kirchenvorstand dieser Gemeinde. Hierbei ist er an den Wahlaufsatz gebunden.

**Abschnitt III**

## § 16

Diese Satzung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

**Satzung  
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis  
Alt-Hamburg (Finanzsatzung)  
vom 5. April 1978**

Kiel, den 30. Mai 1978

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 5. April 1978 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Alt-Hamburg — H I/H 2

\*

**Satzung  
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis  
Alt-Hamburg (Finanzsatzung)  
vom 5. April 1978**

**Inhaltsübersicht**

**ABSCHNITT A:**

**Einleitung** § 1

**ABSCHNITT B:**

**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Anteil am Kirchensteueraufkommen § 2

Ausgaben § 3

Einnahmen § 4

**ABSCHNITT C:**

**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

Grundsatz § 5

**Unterabschnitt I:**

**Stellenzuweisungen**

Aufstellung des Stellenplans § 6

Genehmigung des Stellenplans §§ 7, 8, 9

Änderung des Stellenplans § 10

Wirkung von Kw-Vermerken § 11

Stellen für Raumpflegerinnen § 12

Stellenzuweisungen für Einrichtungen mit  
eigenem Wirtschaftsplan § 13

Inanspruchnahme von Stellen § 14

Abwicklung der Personalaufwendungen § 15

**Unterabschnitt II:**

**Sachkostenzuweisungen**

Bestandteile § 16

Grundzuweisung § 17

Ergänzungszuweisung § 18

Einzelzuweisung § 19

Sonderzuweisung § 20

Anrechnung der Vermögenserträge § 21

**ABSCHNITT D:**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Meßzahl § 22

Übergangsregelung für Sachkostenzuweisung § 23

Rechtsmittel § 24

Richtlinien § 25

Inkrafttreten § 26

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Buchst. g) und h) und Art. 113 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 12 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die folgende Satzung beschlossen.

**ABSCHNITT A**

**Einleitung**

§ 1

Der Kirchenkreis Alt-Hamburg erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

**ABSCHNITT B**

**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

§ 2

Zur Deckung seines eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen gem. § 1. Der Anteil wird durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode (Art. 30 Abs. 1 Buchst. e) der Verfassung) festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

§ 3

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen:

- a) Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises;
- b) Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten;
- c) Ausgaben für die Verwaltungsstellen in den Gemeinden;
- d) Ausgaben für die Bereitstellung und Instandhaltung angemieteter Dienstwohnungen;
- e) Ausgaben für den Schuldendienst der Gemeinden, soweit die Kostenübernahme von den zuständigen Gremien beschlossen ist;
- f) Verstärkungsmittel.

§ 4

Den Einnahmen des Kirchenkreises im Sinne von § 2 sind zuzurechnen:

- a) die nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen von den Dienstwohnungsberechtigten abzuführenden Dienstwohnungsvergütungen;
- b) die von den Inhabern angemieteter Dienstwohnungen abzuführenden Nebenkostenanteile;
- c) Einnahmen aus der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen, für deren Gebäudeinstandhaltung Mittel nach § 19 gewährt werden.

## ABSCHNITT C

## Finanzbedarf der Kirchengemeinden

## § 5

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Bedarfs nach Maßgabe der Unterabschnitte I und II Stellenzuweisungen und Sachkostenzuweisungen.

## Unterabschnitt I

## Stellenzuweisungen

## § 6

Der Kirchenvorstand beschließt für jedes Haushaltsjahr den Stellenplan der Kirchengemeinde. Er ist dem Kirchenkreisamt bis zum 30. Juni des Vorjahres vorzulegen.

## § 7

(1) Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Der Stellenplan gilt als genehmigt, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Die Summe der Stellen für

Kirchenmusiker,  
diakonisch-missionarische Mitarbeiter,  
Küster/Hausmeister,  
Verwaltungsbeamte und angestellte,  
Gemeindeschwestern/Hauspflegerinnen

darf die in § 8 angegebene Höchstgrenze nicht überschreiten.

b) Für jeden in der Kirchengemeinde beschäftigten Mitarbeiter muß eine Stelle der entsprechenden Berufsgruppe ausgewiesen sein. Ist deswegen eine Überschreitung der Höchstgrenze nach § 8 erforderlich, so muß dem Stellenplan ein Kw-Vermerk in Höhe der Überschreitung hinzugefügt werden.

c) Die Stellen für Kirchenmusiker müssen als A-, B- oder C-Stellen gekennzeichnet werden (Stellenprädikat). Über das Stellenprädikat entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Amt für Kirchenmusik jeweils für die Dauer der Besetzung der Stelle.

(3) Soweit der Stellenplan gem. Abs. 2 als genehmigt gilt, ist dies der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisamt bis zum 30. 9. des Vorjahres zu bestätigen.

## § 8

(1) Die Höchstgrenze ergibt sich aus folgender Tabelle:

Meßzahl von	0 bis	1 499	==	2,00 Stellen
Meßzahl von	1 500 bis	1 999	==	2,25 Stellen
Meßzahl von	2 000 bis	2 499	==	2,50 Stellen
Meßzahl von	2 500 bis	2 999	==	2,75 Stellen
Meßzahl von	3 000 bis	3 499	==	3,00 Stellen
Meßzahl von	3 500 bis	3 999	==	3,25 Stellen
Meßzahl von	4 000 bis	4 499	==	3,50 Stellen
Meßzahl von	4 500 bis	4 999	==	3,75 Stellen
Meßzahl von	5 000 bis	5 999	==	4,00 Stellen
Meßzahl von	6 000 bis	6 999	==	4,25 Stellen
Meßzahl von	7 000 bis	7 999	==	4,50 Stellen
Meßzahl von	8 000 bis	8 999	==	4,75 Stellen
Meßzahl von	9 000 bis	9 999	==	5,00 Stellen

Meßzahl von	10 000 bis	10 999	==	5,25 Stellen
Meßzahl von	11 000 bis	11 999	==	5,50 Stellen
Meßzahl von	12 000 bis	12 999	==	5,75 Stellen
Meßzahl von	13 000 bis	13 999	==	6,00 Stellen
Meßzahl von	14 000 bis	14 999	==	6,25 Stellen
Meßzahl von	15 000 bis	15 999	==	6,50 Stellen
Meßzahl von	16 000 bis	16 999	==	6,75 Stellen
Meßzahl von	17 000 bis	17 999	==	7,00 Stellen

Die Festsetzung der Meßzahl ergibt sich aus § 22.

(2) Für die Gemeinden der fünf Hauptkirchen ergibt sich die Höchstgrenze aus folgender Tabelle:

St. Petri	2,5 ‰ (davon 0,8 ‰ für das Beratungs- und Seelsorgezentrum)
St. Nikolai	2,0 ‰
St. Katharinen	1,5 ‰
St. Jacobi	1,5 ‰
St. Michaelis	2,5 ‰

von der Summe der Stellen, die sich aus Abs. 1 für die übrigen Kirchengemeinden ergibt.

## § 9

(1) Sind die Voraussetzungen des § 7 (2) nicht erfüllt, so beschließt der Kirchenkreisvorstand über die Genehmigung. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigung davon abhängig machen, daß die Kirchengemeinde dem Kirchenkreis die zur Besoldung, Vergütung oder Entlohnung der Mitarbeiter erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

(2) Bei der Genehmigung sind vom Kirchenkreis erteilte Dienstaufträge sowie zweite Predigtstätten, die einen erheblichen Sonderbedarf haben, zu berücksichtigen.

## § 10

Für Änderungen des Stellenplanes im Laufe eines Haushaltsjahres gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## § 11

Scheidet ein Stelleninhaber aus, so wird diese Stelle um den in einem etwaigen Kw-Vermerk angegebenen Umfang gekürzt.

## § 12

Den Kirchengemeinden stehen Stellen für Raumpflegerinnen zu. Der Kirchenkreisvorstand erläßt entsprechende Richtlinien.

## § 13

(1) Der Kirchenvorstand beschließt für jede besondere Einrichtung der Kirchengemeinde (z. B. Altenheim, Kindertagesstätte, Friedhof) einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan.

(2) Für Kindertagesstätten erhält die Kirchengemeinde eine Zuweisung in Form von Stellen für das pädagogische Fachpersonal nach Richtlinien, die der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. — Geschäftsstelle Hamburg — erläßt.

(3) Die Stellenpläne nach Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn der dafür erforderliche Aufwand aus den jeweiligen Wirtschaftsplänen unter Berücksichtigung der Zuweisung nach Abs. 2 gedeckt werden kann. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 14

(1) Vakante Stellen können für nebenamtliche Mitarbeiter in Anspruch genommen werden. Die dabei zu vereinbarenden

Entgelte dürfen den zugrunde gelegten Durchschnittsansatz der Stelle nicht übersteigen.

(2) Entfällt der Anspruch eines Stelleninhabers auf Vergütung bzw. Lohn (z. B. bei einer längeren Krankheit oder Mutterschutz), so können nach Ablauf eines Monats seit dem Erlöschen des Anspruchs die dadurch freigewordenen Mittel für die Bezahlung einer Vertretungskraft in Anspruch genommen werden.

#### § 15

Der Kirchenkreis übernimmt für die Kirchengemeinden die Abwicklung der Personalaufwendungen für die im Rahmen ihrer genehmigten Stellenpläne beschäftigten Mitarbeiter.

### Unterabschnitt II Sachkostenzuweisungen

#### § 16

Jede Kirchengemeinde erhält für jedes Haushaltsjahr eine Sachkostenzuweisung. Diese besteht aus

- a) einer Grundzuweisung,
- b) einer Ergänzungszuweisung,
- c) Einzelzuweisungen,
- d) Sonderzuweisungen.

#### § 17

Die Grundzuweisung wird für jede Kirchengemeinde in einheitlicher Höhe im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

#### § 18

(1) Die Ergänzungszuweisung ergibt sich durch Multiplikation der für die Kirchengemeinde gültigen Meßzahl gem. § 22 mit einem von der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für jedes Haushaltsjahr festzusetzenden Schlüsselbetrag.

(2) Darüber hinaus können die Kirchengemeinden der fünf Hauptkirchen sowie die Flußschiffergemeinde, die Jerusalem-Gemeinde, die Anstaltsgemeinde St. Nicolaus und die Kirchengemeinde St. Anschar auf Antrag besondere Ergänzungszuweisungen erhalten. Über die Höhe entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

#### § 19

(1) Die Einzelzuweisungen bestimmen sich nach dem Bedarf der Kirchengemeinde insbesondere für Gebäudeinstandhaltung und Gebäudebewirtschaftung.

(2) Die Einzelzuweisungen sind bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen. Sie werden nach Richtlinien des Kirchenkreisvorstandes veranschlagt.

#### § 20

(1) Sonderzuweisungen können auf Antrag gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde eine Sondereinrichtung mit eigenem Wirtschaftsplan unterhält.

(2) Über den Antrag entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

#### § 21

Die Sachkostenzuweisung wird um Teile der Vermögenserträge der Kirchengemeinde nach Richtlinien, die der Genehmigung der Kirchenkreissynode bedürfen, vermindert.

## ABSCHNITT D

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 22

Die Meßzahl ist die um die Hälfte der Zahl der nichtevangelischen Einwohner der Kirchengemeinde erhöhte Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres.

#### § 23

Die Sachkostenzuweisung nach § 16 Buchst. a) und b) beträgt in einem Übergangszeitraum von drei Jahren mindestens 90 v. H. und höchstens 110 v. H. der entsprechenden Vorjahreszuweisung.

#### § 24

Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes nach dieser Satzung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch beim Kirchenkreisvorstand zulässig. Dieser holt eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet innerhalb von zwei Monaten.

#### § 25

Soweit nach dieser Satzung Richtlinien vom Kirchenkreisvorstand zu erlassen sind, geschieht dieses im Benehmen mit dem Finanzausschuß.

#### § 26

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(2) Für die Vorbereitung des Haushalts 1979 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche.

(3) Diese Satzung ist nach zweijähriger Erprobung zu überprüfen.

### Urkunde

#### über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Friedrichstadt und Süderstapel, Kirchenkreis Schleswig.

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderstapel sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Schleswig wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

#### § 1

Die von den politischen Gemeinden Drage und Seeth an die Stadt Friedrichstadt abgetretenen Gebiete werden aus der Kirchengemeinde Süderstapel ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Friedrichstadt eingemeindet.

#### § 2

Die derzeitige Grenze zwischen den politischen Gemeinden Friedrichstadt einerseits und Seeth und Drage andererseits wird als neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Friedrichstadt und Süderstapel festgesetzt.

## § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 1978

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 10 Friedrichstadt — V I/V 4

—————  
**Urkunde**

**über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Dom-Kirchengemeinde in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Evangelisch-Lutherischen Dom-Kirchengemeinde und der Evangelisch-Lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde sowie des Kirchenkreisvorstandes Lübeck wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

## § 1

Die Gemeindeglieder der

Stadtseite der Straße St. Jürgen-Ring mit den ungeraden Hausnummern 1 bis Ende

werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde in die Evangelisch-Lutherische Dom-Kirchengemeinde umgemeindet.

## § 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 1978

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 10 Dom-Lübeck — V I/V 4

—————  
**Urkunde**

**über die Bildung der Kirchengemeinde Osdorf, Kirchenkreis Eckernförde.**

Aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Eckernförde wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

## § 1

Der Bezirk der 4. Pfarrstelle wird aus der Kirchengemeinde Gettorf ausgegliedert und bildet eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf“ trägt.

## § 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Gettorf und Osdorf verläuft im Süden beginnend vom Eisenbahndamm der Levensauer Hochbrücke an ostwärts der B 76 in Richtung Norden bis zur Industriebahn südlich von Blickstedt. Von da an verfolgt sie die politische Gemeindegrenze zwischen Gettorf-Tüttendorf einerseits und Felm-Osdorf-Lindhöft andererseits. Sie verläuft westlich von Klein-Felmerholz, Felmersöhren, Voßberg, Stramsrade, Gut Augustenhof, östlich von Ravenshorst, westlich der Borghorster Gehölze und Ländereien und folgt dann dem Verlauf der Kronsbek bis zur Ostsee. Die Ostgrenze trennt die Kirchengemeinde Osdorf von den Kirchengemeinden Altenholz, Dänischenhagen und Krusendorf. Sie deckt sich mit der bisherigen Grenze der Kirchengemeinde Gettorf.

## § 3

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf geht mit ihrem derzeitigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Osdorf über.

## § 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Gettorf und Osdorf richtet sich nach dem hierzu gefaßten Beschluß des Kirchenvorstandes Gettorf vom 3. November 1977.

## § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 1978

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 10 Gettorf — V I/V 4

—————  
**Vorläufige Ordnung  
des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen  
Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Kiel, den 15. Juni 1978

Aufgrund von § 74 des Einführungsgesetzes zur Verfassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1978 folgende einstweilige Anordnung beschlossen:

## § 1

**Aufgaben des Amtes für Öffentlichkeitsdienst**

Das Amt für Öffentlichkeitsdienst hat den Auftrag, die Öffentlichkeitsarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, ihrer Kirchenkreise und ihrer Kirchengemeinden zu fördern. Insbesondere hat das Amt folgende Aufgaben:

- a) Kontaktpflege zu Redaktionen, Publizisten, Verlagen, Öffentlichkeitsbeauftragten.
- b) Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

- c) Beratung und Unterstützung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in der gemeindlichen Werbung und Publizistik.
- d) Kontakt zu besonderen gesellschaftlichen Gruppen.
- e) Planung und Durchführung kirchlicher Öffentlichkeitsmaßnahmen bei Großveranstaltungen, Ausstellungen und Kongressen.
- f) Aufbau und Unterhaltung einer Nordelbischen Medienzentrale.
- g) Beratung und Unterstützung der Kirchenkreise bei der Organisation und dem Aufbau regionaler Medienstellen.
- h) Geschäftsführung für Einrichtungen und Arbeitskreise der Öffentlichkeitsarbeit.

## § 2

## Weitere Aufgaben

(1) Die Kirchenleitung kann dem Amt für Öffentlichkeitsdienst weitere Aufgaben übertragen.

(2) Das Amt für Öffentlichkeitsdienst kann im Einvernehmen mit der Kirchenkreiskonferenz mit Zustimmung der Kirchenleitung bestimmte Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit im Sprengel Hamburg übernehmen.

Die Kirchenkreiskonferenz erstattet die dafür erforderlichen Personal- und Sachkosten.

(3) Das Amt für Öffentlichkeitsdienst berät die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt in allen Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3

## Rechtsstellung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst

Das Amt für Öffentlichkeitsdienst ist ein in rechtlich selbständiger Form geordneter Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß Artikel 60 Buchstabe a) der Verfassung. Es erfüllt seinen Auftrag selbständig unter Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes.

## § 4

## Leitung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst

(1) Die Kirchenleitung beruft den Leiter des Amtes auf die Dauer von 5 Jahren.

(2) Der Leiter führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Amtes.

(3) Der Leiter untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes.

(4) Neben der verantwortlichen Mitarbeit bei den Aufgaben des Amtes hat der Leiter insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Lang- und mittelfristige Arbeitsplanung.
- b) Geschäftsverteilung innerhalb des Amtes.
- c) Vertretung des Amtes nach außen.
- d) Berichterstattung vor der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt.
- e) Koordination der Arbeitsbereiche des Amtes.
- f) Durchführung regelmäßiger Mitarbeiterbesprechungen.

## § 5

## Abteilungen

(1) Es werden folgende Abteilungen eingerichtet:

- a) Presse
- b) Werbung und PR

- c) Medienzentrale
- d) Blickpunkt Kirche
- e) Geschäftsführung

(2) Weitere Abteilungen können bei Bedarf hinzukommen.

## § 6

## Amtskonferenz

(1) Die Abteilungsleiter und der Leiter des Amtes bilden die Amtskonferenz. Die Amtskonferenz berät die Planung und Durchführung der Aufgaben des Amtes.

(2) Weitere Mitarbeiter können zur Amtskonferenz eingeladen werden.

## § 7

## Verwaltung und Finanzen

Der Leiter des Amtes trägt die Verantwortung für die Verwaltung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und führt ihn durch.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. H ü b n e r  
Bischof

KL-Nr. 797/78

## Richtsätze

- a) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker und
- b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Kiel, den 5. Juni 1978

Den Anstellungsträgern im Bereich der NEK ist im Anschluß an die tarifliche Regelung empfohlen worden, die Bezüge der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 1. März 1978 ab um 4,3 v. H. zu erhöhen. Die Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen werden daraufhin wie folgt geändert:

## 1. Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

- a) Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (vgl. Richtlinien vom 27. 3. 1969 — KGVBl. S. 45)

„A. Organistendienst	in DM
Position 1	167,50
Position 2	254,50
Position 3	333,—
Position 4	402,—
Position 5	502,—
B. Kantorendienst	
Position 1	167,50
Position 2	272,50
Position 3	402,—
C. Einzeldienste	32,50“

- b) Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen (vgl. Richtlinien vom 27. 3. 1974 — KGVBl. S. 75)

„A. Organistendienst	in DM
Position 1	34,50 (25,50)
Position 2	43,50 (33,—)

Position 3	52,— (39,—)
Position 4	60,50 (46,—)
Position 5	25,50 (20,—)
Position 6	13,— (10,50)

#### B. Kantorendienst

Position 1	30,— (23,50)
Position 2	39,50 (30,—)
Position 3	22,— (16,50)“

#### 2. Bereich der ehemaligen Landeskirchen Lübeck und Eutin

Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der Verfassung der NEK getroffenen Regelung gelten die Richtsätze nach Nr. 1 im Bereich der ehemaligen Landeskirchen Lübeck und Eutin ebenfalls (§ 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung).

#### 3. Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg

Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der Verfassung der NEK getroffenen Regelung gelten die Richtsätze nach Nr. 1 Buchst. b auch im Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg (§ 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung).

#### 4. Bereich des Kirchenkreises Harburg

Aufgrund von Nr. 4 der Einstweiligen Anordnung über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger der NEK und im Kirchenkreis Harburg vom 24. 5. 1977 (KGVBl. S. 121) ist der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg berechtigt, in Abweichung von den nach § 59 Abs. 2 EG weitergeltenden Vorschriften die in Nr. 1 dieser Bekanntmachung genannten Regelungen zur Anwendung zu bringen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 31010/3545 — D I/D 1

Kiel, den 1. Juli 1978

#### Pastoralkolleg der NEK vom 2. bis 6. Oktober 1978

Hiermit laden wir die Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Kirche zu einem Pastoralkolleg ein. Das Thema lautet:

„Vergewisserung“.

Unter diesem Thema möchte das Pastoralkolleg Fragen aufwerfen und Antworten aufzeigen, die in die Mitte des pastoralen Dienstes zielen. Vergewisserung benötigen und suchen sowohl der Pastor als auch die Menschen, an die er gewiesen ist. Deshalb werden die folgenden Leitfragen die Teilnehmer des Pastoralkollegs beschäftigen:

1. — Wessen möchte ich mich selber vergewissern als Pastor?  
— Wie möchte ich mich vergewissern?
2. — Wessen möchte ich mich bei anderen vergewissern?  
— Wessen möchte ich andere vergewissern?  
— Wie möchte ich andere vergewissern?

Als Referenten und Gesprächspartner werden Prof. Dr. Müller-Schwefe, Hamburg, Pastor Dr. von Schlippe, Hamburg, und Pastor Dr. Wrege, Schleswig, anwesend sein.

Die Leitung hat Hauptpastor C. Malsch, Hamburg.

Zeit und Ort: 2. Oktober, 18.00 Uhr, bis 6. Oktober, 12.00 Uhr, in Haus Tanneck/Klecken (Kirchenkreis Harburg).

Die Teilnehmer sind Gäste der Nordelbischen Kirche; nur die Fahrkosten sind selbst zu tragen.

Die Anmeldungen werden bis zum 1. September 1978 an  
Herrn Hauptpastor C. Malsch  
Speersort 10 I., 2000 Hamburg 1,  
Tel.: 0 40 / 32 62 13, 32 44 38,  
erbeten.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S o n t a g

Az.: 30068 — E II

#### „Gesänge zur Bestattung“

Kiel, den 7. Juni 1978

Die von der „Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut im deutschen Sprachraum“ erarbeiteten „GESÄNGE ZUR BESTATTUNG“ sind soeben erschienen, für die Bundesrepublik im Verlag Merseburger GmbH, Berlin, und im Verlag Friedrich Pustet, Regensburg. Im Geleitwort, das von den deutschsprachigen evangelischen Kirchen und Freikirchen, sowie katholischen und alt-katholischen Bischofkonferenzen in Ost und West unterzeichnet worden ist, heißt es:

„Die Gesänge zur Bestattung berücksichtigen, daß bei christlichen Beisetzungsfeiern häufig Teilnehmer aus verschiedenen Konfessionen zusammenkommen. So wurden Gesänge aus den „Gemeinsamen Kirchenliedern“ und weitere alte und neue Lieder ausgewählt, die sich unschwer in die vorhandenen Gottesdienstordnungen, einfügen. Gesänge, Gebete und besinnliche Worte sollen dazu helfen, den Glauben an die Auferstehung und die Hoffnung auf das ewige Leben zu bezeugen. Sie sollen den Trauernden den Trost geben, daß unsere Toten in Gottes Hand sind.“

Das Heft umfaßt 64 Seiten, es enthält etwa 50 Lieder, dazu Gebete und die wichtigsten liturgischen Texte. Die dem EKG entnommenen Lieder werden in revidierter Fassung geboten.

Preis: Einzelexemplar DM 3,80, bei Sammelbezug ab 20 Exemplaren 3,50 und ab 50 Exemplaren 3,20 DM.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

H e i n r i c h

Az.: 5635 — T I

#### Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1977

Kiel, den 8. Juni 1978

Das Nordelbische Kirchenamt legt eine Übersicht über die Erträge der gesamtkirchlichen Kollekten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Kalenderjahr 1977, aufgeschlüsselt nach Kirchenkreisen, vor.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

H e i n r i c h

Az.: 8160 — T I/T 2

**Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1977**

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Pfarrstellen	Gemeindegliederzahl	Gesamtergebnis	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
					Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	Johanniter-Orden Schwesternhelferinnen- u. Unfalldienst	Projekte d. Diasporakirchen Gustav-Adolf-Werk Martin-Luther-Bund Verb. zur Förderung d. Evangeliums in Spanien	Bibelverbreitung in der Welt Nordelb. AG der Bibel-gesellschaften	Arbeit an Suchtgefährdeten	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)	Lutherischer Weltdienst	Seelsorge an besonderen Gruppen (Geistig-Behinderte, Nichtseßhafte)	Partnerarbeit u. Stätten d. kirchl. Wieder-aufbaus in der DDR
		Stand 31. 12. 1976	Stand 31. 12. 1976	im Jahr 1977 DM	16. 1. 1977 DM	23. 1. 1977 DM	30. 1. 1977 DM	13. 2. 1977 DM	20. 2. 1977 DM	27. 2. 1977 DM	13. 3. 1977 DM	20. 3. 1977 DM	27. 3. 1977 DM
1	Angeln	36	68 629	97 581,96	1 241,24	1 031,90	1 199,42	1 096,62	1 306,34	1 381,22	960,21	1 279,77	1 562,75
2	Eckernförde	26	67 841	65 365,04	680,70	628,64	801,13	936,19	718,53	653,37	969,13	866,87	691,65
3	Eiderstedt	13	17 527	49 207,37	535,24	235,73	326,50	332,82	436,46	401,73	381,20	242,32	836,74
4	Flensburg	41	109 075	97 464,81	1 164,77	1 160,47	1 005,24	1 371,60	1 393,63	1 555,85	1 362,01	1 227,34	1 287,24
5	Husum-Bredstedt	32	62 041	88 500,47	1 097,68	1 107,28	1 099,27	1 247,33	1 018,30	1 587,30	1 130,09	661,37	1 063,17
6	Norderdithmarschen	24	52 240	43 428,60	482,41	515,45	505,78	505,27	656,26	552,80	551,94	652,51	1 515,82
7	Rendsburg	34	107 547	88 600,10	1 135,29	813,66	1 226,51	1 342,40	1 211,41	1 277,80	1 175,97	1 235,20	2 594,37
8	Schleswig	22	61 289	67 024,12	802,88	771,18	794,21	816,27	745,29	932,87	903,75	1 234,19	972,92
9	Süderdithmarschen	25	67 823	60 382,26	598,18	513,90	652,36	794,04	764,06	1 147,40	699,07	719,96	878,21
10	Südtondern	34	63 407	119 167,62	1 570,11	935,15	847,17	1 116,73	1 197,20	1 122,46	1 384,44	976,37	1 158,79
11	Eutin	31	93 933	83 583,53	991,49	937,76	843,54	928,48	930,32	977,76	1 522,57	1 807,48	1 811,80
12	Kiel	81	230 212	181 103,—	2 590,15	2 467,67	2 619,05	3 083,73	2 688,78	2 746,21	2 996,48	3 099,10	3 633,13
13	Lauenburg	15	107 737	140 248,70	1 654,87	1 784,44	2 234,27	1 802,62	2 107,74	2 334,32	1 906,63	2 256,44	2 436,59
14	Lübeck	82	190 155	206 368,65	3 254,01	755,17	2 897,76	2 619,37	2 899,28	3 211,70	3 029,18	3 034,66	3 117,99
15	Münsterdorf	33	68 508	67 880,36	1 151,93	1 173,65	941,44	1 287,33	966,01	1 339,65	1 234,—	1 033,02	1 685,09
16	Neumünster	42	154 865	145 814,34	2 131,20	1 440,56	2 279,81	1 994,70	2 562,02	2 613,83	2 046,18	2 212,41	2 796,74
17	Oldenburg	28	69 899	76 003,28	818,87	652,60	777,06	652,69	845,69	822,71	858,08	832,50	1 158,65
18	Pinneberg	37	93 077	67 076,—	696,45	964,20	969,66	925,18	973,82	1 268,34	907,74	896,66	2 345,33
19	Plön	29	84 295	101 801,96	1 544,68	1 367,69	1 302,96	1 660,14	1 254,89	1 372,35	1 651,73	1 627,20	1 663,99
20	Rantzaу	34	90 736	75 719,01	924,51	987,84	1 233,84	1 377,13	1 205,65	1 221,69	1 127,55	2 010,36	2 040,29
21	Segeberg	29	85 292	76 250,10	878,85	827,33	933,92	962,33	909,05	1 080,11	803,10	1 742,24	1 136,82
22	Alt-Hamburg	188,5	440 577	534 206,96	7 712,03	5 465,67	10 331,15	9 775,69	10 457,80	13 233,33	3 042,16	8 317,98	9 629,45
23	Altona	31	76 728	90 513,78	1 140,52	1 169,65	1 479,54	980,86	1 687,27	1 803,23	1 326,48	1 417,92	1 691,24
24	Blankenese	47	121 644	91 118,94	1 050,25	1 246,73	1 328,81	1 395,30	1 555,50	1 784,57	1 039,44	1 095,72	1 152,75
25	Harburg	44	121 235	79 520,66	1 017,58	858,45	1 198,98	1 277,07	1 850,76	1 743,47	979,21	1 351,26	1 328,25
26	Niendorf	51	149 549	127 416,01	1 468,54	1 789,51	2 010,82	2 162,20	2 051,16	2 527,90	1 921,74	1 975,56	4 654,14
27	Stormarn	143	394 235	349 467,69	5 024,31	3 772,20	5 103,30	5 059,29	5 125,—	7 831,23	4 189,90	5 729,44	5 127,33
28	Sonstige	—	—	8 260,23	59,70	39,42	90,77	65,60	308,75	21,10	62,26	12,10	223,17
Gesamtergebnis		1 262,5	3 250 096	3 279 075,85	43 418,44	35 421,90	47 034,27	47 568,98	49 826,97	58 546,30	40 162,24	49 547,95	60 194,41

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.	
		Ev. Bund		Brot für die Welt		Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)		Seelsorge an besonderen Gruppen (Blinden-dienst, Gefängnis-seelsorge, Stiftung Anschar-höhe)		Mütterarbeit		Nordelbi-sches Missions-zentrum		Ökumeni-sches Opfer		Nordelbi-sches Missions-zentrum		Seelsorge an besonderen Gruppen (Gehörlose, Allein-stehende)		Kirchentags-Kollekte		Diakoni-sches Werk (EKD)	
		3.	4. 1977	8.	4. 1977	10.	4. 1977	11.	4. 1977	17.	4. 1977	15.	5. 1977	22.	5. 1977	22.	5. 1977	5.	6. 1977	12.	6. 1977	19.	6. 1977
		DM		DM		DM		DM		DM		DM		DM		DM		DM		DM		DM	
1	Angeln		1 145,66		2 311,21		3 479,10		1 103,91		2 114,52		1 689,95		885,61		2 941,45		1 008,93		691,81		1 584,94
2	Eckernförde		642,45		2 312,67		1 607,54		891,93		1 801,53		1 858,87		865,56		1 492,20		654,27		381,54		805,67
3	Eiderstedt		386,40		1 290,54		900,42		327,44		676,75		858,60		303,86		783,85		390,64		361,91		590,25
4	Flensburg		673,17		3 138,96		2 539,73		862,18		1 917,73		1 423,55		1 222,73		1 654,89		1 436,96		904,07		1 339,20
5	Husum-Bredstedt		487,40		2 051,79		2 479,81		729,84		1 926,86		1 703,78		1 035,89		2 043,96		1 737,79		931,29		1 422,96
6	Norderdithmarschen		198,—		1 277,49		1 449,86		704,99		1 365,73		902,03		882,57		1 137,15		991,60		460,14		849,02
7	Rendsburg		701,53		4 795,85		1 954,70		882,63		1 740,94		1 605,—		1 218,32		2 001,60		1 169,75		690,07		1 158,96
8	Schleswig		614,37		2 483,74		1 503,23		741,77		1 576,14		1 738,96		901,80		1 210,21		901,80		516,89		1 067,89
9	Süderdithmarschen		575,68		1 884,94		1 541,86		750,41		1 083,03		1 071,82		653,55		1 517,05		695,51		491,71		1 058,05
10	Südtondern		1 490,10		3 666,72		3 939,37		1 185,52		1 782,31		2 357,79		1 876,—		3 221,62		2 469,13		1 665,85		3 035,13
11	Eutin		663,98		3 672,29		2 062,66		929,88		1 182,73		1 311,64		1 002,65		2 223,06		1 229,95		808,06		1 536,21
12	Kiel		2 002,03		6 020,65		4 251,02		2 475,10		5 047,57		3 102,61		2 387,82		3 755,70		2 119,75		1 380,25		2 434,08
13	Lauenburg		1 983,74		4 650,25		4 089,89		1 825,87		2 998,56		2 961,88		2 113,63		3 436,89		2 047,05		990,05		2 303,56
14	Lübeck		419,67		8 484,21		5 068,40		2 797,10		5 156,20		2 779,83		2 897,34		4 540,92		2 476,78		886,81		3 019,69
15	Münsterdorf		938,47		2 385,11		1 842,86		678,50		2 351,61		1 100,30		995,34		1 488,55		1 200,19		610,92		1 048,02
16	Neumünster		996,85		4 841,43		3 448,86		1 684,82		3 866,16		2 344,21		2 048,35		3 046,96		2 004,15		1 608,81		2 239,89
17	Oldenburg		—		2 466,41		2 403,19		828,35		2 236,31		1 435,09		952,81		1 734,05		1 213,56		1 157,53		1 324,60
18	Pinneberg		725,82		2 078,25		2 170,92		904,—		1 553,—		939,42		1 329,23		1 185,82		974,11		607,05		793,72
19	Plön		1 062,98		3 502,96		3 097,08		1 174,98		1 858,78		1 625,99		1 027,43		2 362,14		1 504,61		1 247,26		1 667,32
20	Rantzau		1 241,77		2 665,15		1 748,80		836,43		1 788,22		1 707,76		887,46		1 591,53		992,82		1 097,97		1 074,99
21	Segeberg		555,87		3 233,24		1 859,41		922,09		2 006,29		2 361,78		1 187,01		1 621,01		1 243,79		810,25		913,04
22	Alt-Hamburg		4 589,93		21 423,16		15 268,01		5 744,89		9 621,98		8 195,35		7 111,40		10 047,61		7 489,13		3 533,25		9 888,33
23	Altona		1 087,12		3 557,78		2 416,77		1 168,88		1 390,91		1 456,27		853,30		1 401,13		1 433,31		1 106,46		1 250,65
24	Blankenese		1 049,15		4 258,76		2 143,89		1 113,17		1 246,84		1 728,03		1 410,73		1 791,54		907,85		926,46		1 169,30
25	Harburg		282,68		3 429,04		2 228,65		1 037,24		1 563,98		1 267,21		1 098,49		1 559,37		1 265,13		1 081,60		1 482,07
26	Niendorf		1 178,22		5 542,11		3 618,32		1 380,29		2 838,04		4 276,46		2 623,13		2 601,91		2 247,33		1 701,99		2 158,22
27	Stormarn		3 127,86		14 486,31		8 958,84		5 344,62		5 660,15		6 529,60		4 981,25		6 645,50		4 216,03		3 540,85		6 182,61
28	Sonstige		—		20,19		72,19		42,77		26,05		902,40		354,46		137,77		75,59		81,70		394,95
Gesamtergebnis			28 820,90		121 931,21		88 145,38		39 069,60		68 378,92		61 236,18		45 107,72		69 175,44		46 097,51		30 272,55		53 793,32

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
		Bahnhofs- mission (Schleswig- Holstein, Hamburg, Altona, Harburg)	Diakonissen- Mutterhäuser (Alten Eichen, Flensburg, Volksdorf, Kropp, Jerusalem)	Pflege- anstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)	Ökumene und Auslands- arbeit (EKD)	Ev.-luth. Kirche in Jordanien (Palästina- werk, Zentral- verein für Mission unter Israel)	Besondere gesamt- gesamt- kirchliche Aufgaben (EKD)	Partner- kirchen Greifswald Mecklenburg Zwickau (DW)	Diakonissen- Mutterhäuser (Alten Eichen Flensburg, Volksdorf, Kropp, Jerusalem)	Nordelbische Seemanns- mission	Brot für die Welt	Diakonien- anstalten (Rickling, Rauhes Haus)
		26. 6. 1977 DM	3. 7. 1977 DM	17. 7. 1977 DM	31. 7. 1977 DM	14. 8. 1977 DM	28. 8. 1977 DM	4. 9. 1977 DM	11. 9. 1977 DM	18. 9. 1977 DM	2. 10. 1977 DM	9. 10. 1977 DM
1	Angeln	1 420,86	1 325,27	1 655,94	1 368,99	1 305,19	1 385,18	1 563,—	1 856,33	2 033,27	14 838,94	1 655,51
2	Eckernförde	704,04	892,64	1 021,48	1 137,77	829,36	809,89	1 562,27	1 491,67	879,37	8 903,78	1 026,69
3	Eiderstedt	579,97	634,88	1 186,30	400,82	580,90	479,67	752,95	546,98	526,98	3 832,16	422,99
4	Flensburg	1 166,24	1 321,28	1 654,11	951,11	1 083,07	1 101,08	2 002,05	1 650,90	1 559,85	8 192,82	1 583,16
5	Husum-Bredstedt	1 132,49	1 614,45	1 660,71	1 049,91	1 552,72	1 151,16	2 084,60	1 298,06	1 850,32	7 165,35	1 179,70
6	Norderdithmarschen	726,31	778,73	936,98	607,06	788,04	734,60	1 029,90	728,05	1 023,14	3 505,23	427,76
7	Rendsburg	1 039,63	1 335,32	1 235,10	1 099,47	1 134,13	1 077,23	2 304,23	1 130,33	1 495,65	6 362,46	1 739,73
8	Schleswig	779,25	1 157,60	1 114,64	917,29	779,18	681,60	576,92	1 233,81	781,54	4 680,98	1 012,86
9	Süderdithmarschen	900,01	883,37	1 141,71	913,78	810,30	1 055,11	1 067,81	1 086,39	1 020,77	4 784,11	921,60
10	Südtondern	2 724,61	2 822,30	4 699,37	2 812,32	2 992,90	3 187,51	3 912,83	3 180,56	2 739,01	11 985,18	1 824,60
11	Eutin	1 104,34	1 660,79	1 992,88	1 520,65	1 632,80	1 654,64	1 575,37	1 381,28	1 160,80	11 300,05	1 260,19
12	Kiel	3 082,42	3 062,49	2 964,58	2 341,38	2 300,22	2 872,56	3 136,80	2 829,75	2 597,50	11 018,52	3 252,73
13	Lauenburg	2 179,28	2 568,24	2 460,77	1 935,12	1 797,93	2 019,60	2 541,61	2 363,10	2 027,17	13 444,02	2 373,32
14	Lübeck	2 914,72	2 623,76	2 988,80	2 657,10	2 901,34	2 843,90	3 685,32	2 673,60	2 923,03	20 542,78	2 782,29
15	Münsterdorf	1 129,32	1 170,79	1 218,85	996,35	1 180,94	1 020,41	1 424,05	1 125,83	1 101,52	4 478,98	998,17
16	Neumünster	1 744,80	2 667,29	2 654,56	1 925,57	1 815,07	1 629,51	2 811,25	2 436,47	2 190,12	11 917,09	2 638,72
17	Oldenburg	1 657,40	1 574,69	2 395,30	1 498,31	2 398,21	1 360,01	1 827,08	1 692,46	1 413,49	5 844,08	1 158,74
18	Pinneberg	921,63	1 015,48	1 111,68	848,68	697,48	854,06	1 286,68	1 402,69	1 031,88	3 792,20	1 046,93
19	Plön	1 589,77	1 926,74	2 036,36	1 473,69	1 367,28	1 432,08	2 101,28	2 329,26	1 738,22	6 396,98	1 497,60
20	Rantzeu	1 004,35	1 348,41	1 224,41	1 034,31	1 083,10	1 016,05	1 231,73	1 557,91	1 580,08	5 357,76	1 316,85
21	Seggberg	867,56	1 099,71	1 046,14	826,44	856,15	847,65	1 442,04	1 037,22	1 081,33	7 062,33	1 078,65
22	Alt-Hamburg	9 242,13	9 758,66	9 948,93	7 565,20	7 526,65	6 557,90	9 574,41	9 202,46	9 064,89	17 950,56	9 113,78
23	Altona	1 220,—	1 696,95	1 484,59	1 352,27	1 046,77	1 433,73	1 628,77	1 410,48	1 324,54	8 074,25	1 690,17
24	Blankenese	1 278,19	1 237,28	1 844,74	1 131,53	1 345,94	1 263,28	1 649,65	1 606,72	1 388,08	5 677,09	1 630,89
25	Harburg	1 370,49	1 522,58	1 280,39	1 084,81	1 197,05	1 700,72	1 896,76	1 578,51	1 372,41	5 611,11	1 423,97
26	Niendorf	2 547,68	2 468,21	2 263,96	1 825,73	1 364,33	1 550,61	2 983,17	2 045,94	2 556,63	6 439,97	1 961,19
27	Stormarn	4 762,17	5 475,68	5 242,07	4 925,31	4 762,52	4 614,42	5 873,01	5 502,65	5 230,79	23 577,06	5 806,49
28	Sonstige	142,35	210,70	203,83	21,53	53,98	51,43	61,45	15,60	6,35	42,40	15,73
Gesamtergebnis		49 932,01	55 854,29	60 669,18	46 222,50	47 183,55	46 385,59	63 586,99	56 395,01	53 698,73	242 778,24	52 841,01

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	32. Ev.-luth. Kirchbauverein für Schlesw.-Holst. 23. 10. 1977 DM	33. Projekte d. Diasporakirchen (Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund, Verband zur Förderung d. Evangeliums in Spanien) 30. 10. 1977 DM	34. Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge, Friedensdienste) 13. 11. 1978 DM	35. Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (DW) 20. 11. 1977 DM	36. Stadtmissionen (Kiel, Hamburg, Altona) 27. 11. 1977 DM	37. Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk 4. 12. 1977 DM	38. Bibelverbreitung in der Welt, Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften 11. 12. 1977 DM	39. Brot für die Welt 24. 12. 1977 DM	40. Projekte des Diakonischen Werkes 31. 12. 1977 DM	41. Männerarbeit in der DDR 16. 10. 1977 DM	42. Erdbebenopfer in Rumänien 20. und 27. 3. 1977 DM
1	Angeln	1 041,88	1 295,19	2 878,71	4 112,41	1 545,71	1 149,87	1 691,22	19 466,53	1 657,04	1 252,50	1 065,86
2	Eckernförde	—	910,01	1 577,37	2 634,13	1 058,28	582,79	837,68	15 736,30	1 169,15	454,23	885,70
3	Eiderstedt	144,20	672,34	1 066,49	1 159,15	522,96	556,82	482,97	22 315,91	711,35	243,10	788,08
4	Flensburg	913,34	1 750,16	1 688,22	3 475,09	1 868,33	1 365,80	1 655,47	29 376,55	1 543,72	1 120,40	1 800,74
5	Husum-Bredstedt	739,42	1 072,93	2 078,40	4 084,85	1 900,20	1 264,35	1 756,66	22 214,34	1 930,94	1 411,19	1 744,56
6	Norderdithmarschen	563,77	571,66	1 011,14	1 488,08	711,31	431,90	551,44	8 742,37	962,87	157,04	794,40
7	Rendsburg	840,57	1 636,35	2 026,75	3 638,43	1 875,68	1 438,88	1 499,40	21 813,03	1 794,94	834,54	1 316,29
8	Schleswig	852,63	852,69	1 268,69	2 220,41	1 068,70	678,10	1 117,53	20 905,51	1 102,61	603,09	1 408,13
9	Süderdithmarschen	513,22	674,85	1 196,79	1 836,79	989,82	816,19	530,51	14 760,31	1 365,30	813,89	4 204,84
10	Südtondern	1 193,29	1 386,81	2 183,92	3 501,29	1 240,27	958,81	1 042,84	25 366 57	1 729 60	681 07	—
11	Eutin	555 28	1 316 69	1 570 63	2 675 68	1 938 57	733,92	1 369 54	17 352,28	1 857,20	46,40	549,24
12	Kiel	1 438,23	3 195,80	3 393,09	6 004,46	4 089,90	2 183,37	3 205,72	49 946,36	3 562,—	2 123,48	1 600,76
13	Lauenburg	1 681,60	2 479,94	2 941,73	4 917,04	2 608,72	1 803,23	2 702,87	34 176,96	3 039,64	267,52	—
14	Lübeck	190,98	3 854,97	3 263,01	5 569,58	3 548,28	83,22	3 294,39	68 762,22	3 684,96	1 234,33	—
15	Münsterdorf	537,70	1 189,26	1 648,54	2 702,92	1 191,35	1 140,11	1 379,11	14 326,20	1 215,41	657,20	595,36
16	Neumünster	1 672,15	2 261,94	3 121,79	5 188,69	3 013,19	1 685,56	2 695,57	36 880,56	2 679,47	1 768,60	2 208,43
17	Oldenburg	897,88	1 054,05	2 257,46	2 782,66	1 027,73	906,14	1 168,94	15 888,47	1 581,83	1 061,38	1 386,22
18	Pinneberg	798,29	953,76	1 331,85	2 275,94	1 187,43	701,41	1 291,17	18 005,46	1 328,29	951,68	1 032,61
19	Plön	1 158,68	1 554,66	1 998,26	3 604,35	2 020,70	929,—	1 538,01	26 393,85	1 977,47	797,23	2 363,33
20	Rantzeu	839,54	1 390,20	1 526,68	2 291,94	1 658,22	736,33	1 406,82	17 930,69	1 395,04	545,99	480,84
21	Segeberg	975,22	1 290,27	1 684,33	2 981,89	1 340,04	1 375,69	1 256,78	17 485,89	1 252,58	1 054,16	2 320,50
22	Alt-Hamburg	1 604,62	9 112,16	9 124,90	14 571,98	12 517,40	1 817,27	10 651,06	167 385,55	8 230,91	1 104,82	11 702,72
23	Altona	1 233,96	1 997,85	1 544,74	2 215,59	2 130,34	1 417,76	1 246,71	24 277,09	1 648,83	—	619,10
24	Blankenese	1 185,69	1 239,02	1 487,85	2 386,81	1 724,49	1 203,92	1 696,91	27 170,22	1 585,20	921,54	1 069,11
25	Harburg	149,62	1 371,19	2 032,43	1 215,78	2 155,03	422,87	1 769,39	20 567,74	1 596,93	300,39	—
26	Niendorf	1 013,85	1 939,52	2 132,83	3 584,05	2 949,55	1 720,08	2 390,22	26 837,95	2 117,34	1 557,52	2 438,09
27	Stormarn	3 303,69	5 745,39	5 017,96	8 334,03	7 467,85	40 380,75	5 262,87	104 780,44	5 261,08	3 437,26	4 418,58
28	Sonstige	23,20	45,78	113,66	76,08	57,88	190,38	67,01	3 461,55	200,—	208,40	—
Gesamtergebnis		26 062,50	52 815,44	63 168,22	101 530,10	65 407,93	32 324,52	55 558,81	892 326,90	58 181,70	25 608,95	46 793,49

### Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde **Bordelum** im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bordelum umfaßt ca. 1 800 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat mit Gemeinderaum vorhanden. Weiterführende Schulen in Bredstedt und in Husum gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Theodor-Storm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Az.: 20 Bordelum — P III/P 3

Die Stelle des Ev. Standortpfarrer **Flensburg I** (Flensburg-Weiche) ist wieder zu besetzen.

Gesucht wird ein Pastor, der bereit ist, für 8—12 Jahre als hauptamtlicher Militärpfarrer unmittelbar bei den Streitkräften und im personalen Seelsorgebereich des Standorts Flensburg-Weiche vielseitige, berufsbezogene Arbeit mit Gelegenheit zur Erprobung neuer Formen der kirchlichen Erwachsenenbildung zu leisten. Der Bewerber sollte das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Pfarrwohnung wird nach den Richtlinien der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Verfügung gestellt.

Auskünfte und Bewerbung über: Evangelischer Werbereichsdekan I, Militärdekan H. Heinrici, Niemansweg 220, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 30 10 - 61 96.

Az.: 4350 — P II/P 3

In der St. Paulus-Kirchengemeinde **Hamburg-Harburg** im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 13 000 Gemeindeglieder; nach der für dieses Jahr geplanten Teilung der Kirchengemeinde werden ca. 7 000 Gemeindeglieder bei 2 Pfarrstellen verbleiben. Kirche, Gemeindehaus (mit großem Saal, 6 weiteren Gemeinderäumen, Kindergarten und ev. Familienbildungsstätte des Kirchenkreises) und Pastorat vorhanden. Jugenddiakon, Kirchenmusiker und Küster sind in der Kirchengemeinde tätig. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenhang 15, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Steuf, Kirchenhang 15, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31 und 7 90 76 52, und Pastor Kreil, Petersweg 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 77 46 77.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (1) — P I/P 3

\*

In der Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in **Hamburg-Lurup** im Kirchenkreis Blankenese wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1978 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde liegt in einem Neubaugebiet am Stadtrand Hamburgs. Ca. 10 500 Gemeindeglieder haben wir. Unser weit gefächertes Angebot an Aktivitäten ist auf alle Altersgruppen ausgerichtet. Neben der Kirche verfügen wir über ein modernes Gemeindezentrum, ein Kindertagesheim und eine Altentagesstätte. Die Kirchenmusik spielt im Gemeindeleben eine große Rolle. Die Gemeindegliederarbeit wird von den Pastoren zusammen mit einer recht großen Zahl von Mitarbeitern geleistet. Ein modernes, geräumiges Pastorat (Bungalow) steht zur Verfügung. Alle Schularten befinden sich in der Nachbarschaft. Wir erwarten: Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den Pastoren und Mitarbeitern, Übernahme einer Schwerpunktarbeit neben der Betreuung des Pfarrbezirks, Verständnis für die besonderen Probleme im Neubaugebiet einer Großstadt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schmidt pott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76, Pastor Nickels, Elbgaustr. 140, 2000 Hamburg 53, Tel. 0 40 / 84 15 57, und Pastor Pfefferkorn, Ammernweg 54, 2000 Hamburg 53, Tel. 0 40 / 8 31 70 71.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 „Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup (2) — P I/P 3

\*

In der Thomas-Kirchengemeinde **Hamburg-Meiendorf** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf liegt im Nordosten Hamburgs (Rahlstedt) und umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 8 200 Gemeindeglieder. Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern sowie Interesse an der Arbeit mit Jugendlichen erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11, und Pastor Will, Kriegkamp 33, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 44 58 49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf (1) —  
P II/P 3

\*

Die zum 1. Januar 1978 errichtete Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum mit dem Dienst- und Wohnsitz in Husum ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk ist eine Einrichtung des Hilfswerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Behinderte mit 400 Ausbildungs- und Internatsplätzen und 200 Mitarbeitern.

Der Pfarrstelleninhaber soll teamfähig und teambereit sein, Verständnis für die Bemühungen um eine ganzheitliche Rehabilitation der Behinderten aufbringen und wenn möglich eine entsprechende Vorbildung — insbesondere auch für die Arbeit mit Hörgeschädigten — nachweisen. Die Bereitschaft zu diesbezüglicher Aus- und Fortbildung wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, über den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Schobüller Str. 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk — P III/P 3

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Klanxbüll und Rodenäs im Kirchenkreis Südtondern ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Klanxbüll hat ca. 850 und die Kirchengemeinde Rodenäs ca. 500 Gemeindeglieder. In beiden Gemeinden steht eine wertvolle, alte Kirche. Der Gottesdienst findet dort abwechselnd (also jeweils 14-tägig) statt. Ein modernes Pastorat mit Gemeinderaum steht in Klanxbüll zur Verfügung. Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule in Neukirchen mit Schulbussen, alle weiterführenden Schulen in Niebüll mit der Bahn gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Henrich, Osterstr. 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Klanxbüll und Rodenäs — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Langenhorn im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. November 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Langenhorn hat ca. 2 250 Gemeindeglieder. Sie verfügt über zwei Predigtstätten, in denen im Wechsel Gottesdienst gehalten wird. Gemeindehaus mit Pastorat und Kindergarten vorhanden. Zentralschule am Ort; weiterführende Schulen in Husum und Niebüll gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Theodor-Storm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langenhorn — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Medelby im Kirchenkreis Südtondern wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Medelby umfaßt einen ländlichen Bereich mit 6 Dörfern bei insgesamt ca. 2 000 Gemeindegliedern. Eine wertvolle, alte Kirche, ein Kindergarten und ein modernes Pastorat mit Gemeinderaum in Medelby vorhanden. Medelby ist eine lebendige Gemeinde mit Aktivitäten in allen Bereichen kirchlicher Arbeit. Grund- und Hauptschule in Medelby, Realschule im 8 km entfernten Schafflund mit Schulbus sowie alle weiterführenden Schulen im 20 km entfernten Flensburg mit Busverkehr zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Henrich, Osterstr. 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97, und Pastor Nickelsen, Norderstr. 12, 2261 Medelby, Tel. 0 46 05 / 3 39.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Medelby — P III/P 3

## INTERNATSGYMNASIUM STIFTUNG LOUISENLUND

Landerziehungsheim an der Schlei

Für unser staatlich anerkanntes, freies Internatsgymnasium für Jungen und Mädchen mit reformierter Oberstufe suchen wir zum 1. September 1978 oder später eine(n)

evangelische(n) Pastor(in).

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, erfahren im Umgang mit Jugendlichen und bereit, sich deren Herausforderung zu stellen. Neben dem pfarramtlichen Dienst — u. a. Sonntagsgottesdienst in der eigenen Kapelle und Religionsunterricht — sollte der Bewerber eine Zusatzausbildung in Beratung — möglichst mit CPE (KSA) — in seine Arbeit einbringen können. Im übrigen stellen wir dem Bewerber frei, nach seinen Neigungen den Dienst im Internat zu versehen.

Das fast 30 Jahre bestehende private Gymnasium Landerziehungsheim STIFTUNG LOUISENLUND bietet mit seinem aufgeschlossenen Kollegium und Schulträger ideale Arbeitsbedingungen. — Überschaubare Unterrichtsräume und hohes Kursangebot fördern das Ziel der Schule: die Einheit von Erziehung und Unterricht zu verwirklichen. Das verlangt von unseren Lehrern über den Unterricht hinaus besonderes Engagement für die Erfüllung der Internatsaufgaben.

Die Besoldung entspricht der der Heimatkirche des Bewerbers. Es ist daran gedacht, daß sich der Bewerber unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Heimatkirche zum Dienst als Pastor am Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund beurlauben läßt. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wird den Einsatz eines Pastors befürworten. — Selbstverständlich helfen wir bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung.

LOUISENLUND liegt zwischen Schleswig und Eckernförde reizvoll an der „Großen Breite“ — einem hervorragenden Segelrevier — und hat ausgezeichnete Möglichkeiten für alle Sommersportarten. In einer Autostunde sind Hamburg und Kiel zu erreichen.

Wenn diese Aufgabe reizt, senden Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung — tab. Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild — an den Leiter des Landerziehungsheimes, Herrn Hans-Georg Tönjes, der Ihnen unter Ruf (0 43 54) 87 15 auch gerne weitere Auskunft gibt.

STIFTUNG LOUISENLUND  
2334 Güby, Post Fleckebey

Az.: 20 Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund — P III/P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Hamburg-Finkenwerder, sucht ab 1. Juli 1978

einen Diakon

für die gemeindliche Jugendarbeit. Erwünscht ist mehrjährige Erfahrung in offener und geschlossener Gruppenarbeit und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt eine Arbeitskonzeption zu entwickeln und selbständig zu verwirklichen, ausgehend von der bestehenden umfangreichen offenen Arbeit und einigen Gruppen.

Vergütung nach BAT. Eine Dienstwohnung wird gestellt. Die Elbgemeinde am Schnittpunkt von Stadt und Land hat knapp 10 000 Glieder, 3 Pfarrstellen und einen vollständigen Mitarbeiterkreis.

Bewerbungen an Pastor Dr. H.-J. Prien, Norderschulweg 11, 2103 Hamburg 95 — Tel. 0 40 / 7 42 86 44.

Az.: 30 St. Nicolai — E I/E 1

\*

Die Evangelisch-Lutherische Verheißungs-Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf sucht zum baldmöglichen Termin einen

Diakon.

Sein Aufgabengebiet umfaßt:

- Kindergottesdienst und Arbeit mit Jungschar
- Konfirmandenarbeit und Gruppenarbeit mit Neukonfirmierten.

Die gesamte Arbeit können wir als Aufbauarbeit beschreiben, die auch Raum für eigene Wünsche und Neigungen zuläßt.

Wir wünschen uns persönlichen Einsatz und eine gute Zusammenarbeit mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Pastoren.

Unsere Gemeinde hat 7 900 Gemeindeglieder, eine Kirche, zwei Gemeindehäuser und einen Kindergarten. Alle Schulen sind in unmittelbarer Nähe.

Kleines Haus mit Garten oder Wohnung sind vorhanden. Vergütung erfolgt nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen erbitten wir an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Herrn P.-P. Floerke, Langobardenweg 1, 2000 Hamburg 61, Tel. 3 68 15 10 (dienstlich), oder an: Pastor M. Huber, Garstedter Weg 245, Tel. 5 51 69 13.

Az.: 30 Verheißungs-Kirchengemeinde — E I/E 1

\*

Die Ev.- Christus-Gemeinde Kronshagen/Kirchenkreis Kiel (14 500 Einwohner, 3 Pfarrstellen) sucht für eine Halbtagsstelle (50 % KAT V c)

eine/n Mitarbeiter/in

für den Kindergottesdienst und die Kinderarbeit. Ein größerer Kreis von ehrenamtlichen Helfern wartet auf seine/ihre Begleitung. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die gerne mit den anderen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften zusammenarbeitet.

Nähere Auskünfte über unser Kirchenbüro, Tel. 04 31 / 58 91 81 (Mo—Fr 9—12 und Di 17—19 Uhr).

Az.: 30 Christus-Kirchengemeinde — E I/E 1

## Personalien

Berufen:

Der Pastor Hans-Joachim Bahnmann, bisher in Filderstadt, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Oldesloe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 der Pastor Bernd Haasler, Koppelsberg, zum Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz Koppelsberg;

der Pastor Leonhard Klette, bisher in Marl, mit Wirkung vom 1. August 1978 zum Pastor der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

mit Wirkung vom 1. September 1978 der Pastor Dr. Hans Christian Knuth, Kiel, zum Pastor in das Amt des Studienleiters im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Preetz.

## Bestätigt:

Die Berufung des Pastors Walter Burzeya, bisher in Wesselburen, zum Pastor der Kirchengemeinde Sterley, Kirchenkreis Lauenburg, mit Wirkung vom 16. Juni 1978;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 die Berufung des Pastors Matthias Dahl, bisher in Schaalby, zum Pastor für den Dienst in der Krankenhauseelsorge der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg.

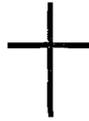
## Eingeführt:

Am 4. Juni 1978 der Pastor Hans Mohn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

## Beauftragt:

Der Pfarrvikar Friedhelm Gutknecht, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 16. August 1978 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Kirchenkreis Plön.

## Gestorben:



Pastor

**Hubert Jäkel**

geboren am 3. 12. 1915 in Punitz/Posen,

gestorben am 7. 6. 1978 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 2. 4. 1950 in Berlin ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er vom 1. 12. 1961 bis zu seinem Sterbetag Pastor in Hamburg-Rahlstedt.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.